

Schreibungen vorhanden, ist unverzüglich die Abt. K des für die jeweilige UHA oder StVE bzw. das JH zuständigen VPKA zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen zu unterrichten. Obwohl sich in den meisten Fällen die Fahndung durch eine Festnahme bzw. Inhaftierung erübrigt hat und eine Löschung bereits beantragt wurde, können durch die Meldung über die Inhaftierung verschiedentlich noch Ermittlungs- bzw. Strafverfahren beendet werden, die infolge des unbekanntem Aufenthalts der vermutlichen Strafrechtsverletzer abgeschlossen blieben. Deshalb ist diese Prüfung auch bei der Vorbereitung von Entlassungsmaßnahmen nochmals vorzunehmen. Die entsprechenden Prüfungsvermerke sind auf dem Aufnahmebogen und dem Übersichtsblatt einzutragen.

Erfolgt die Prüfung im Fahndungsbuch durch den Wachhabenden, hat dieser auf der Rückseite des Vordrucks KP 50, des Haftbefehls oder der Aufforderung zum Strafantritt bzw. des Zuführungersuchens die vorgenommene Prüfung schriftlich zu bestätigen. Auf keinen Fall dürfen sich die Mitarbeiter der Vollzugs geschäftsstelle darauf verlassen, daß diese Prüfung tatsächlich durch den Wachhabenden vorgenommen wurde, wenn dies nicht aktenkundig vorliegt.

Verurteilte, die sich zum Strafantritt stellen bzw. zugeführt werden, müssen ausdrücklich befragt werden, ob sie wegen der zu verwirklichenden Strafe bereits in Untersuchungshaft waren. Das ist für die vorzunehmende Strafzeitberechnung von besonderer Wichtigkeit, da es sonst, wenn bereits vollzogene Untersuchungshaft im Urteil nicht angegeben ist, zu fehlerhaften Entscheidungen und Berechnungen kommen kann, was eine Überschreitung der Strafzeit zur Folge haben würde.

Das Ergebnis der Befragung und der Dokumentenprüfung wird auf dem Aufnahmebogen (Vordruck SV 7) eingetragen. Nach Eingang der Verwirklichungsunterlagen erfolgt die Vervollständigung der Aufnahmeunterlagen. Die Personalien des Verhafteten bzw. Verurteilten, nähere Angaben zur Person sowie zur Straftat, Strafzeit und zu den Vorstrafen, werden darüber hinaus entsprechend den Festlegungen auch EDV-mäßig erfaßt.

Um zu gewährleisten, daß die bei der Aufnahme von der Vollzugs geschäftsstelle über die Person des Verhafteten bzw. Verurteilten angelegten und seine familiären Verhältnisse aussagenden Unterlagen stets dem neuesten Stand entsprechen, werden alle zur Kenntnis gelangenden Veränderungen dieser Art (z. B. Wohnungswechsel des Ehegatten, Ehescheidungen, Sterbefälle) in den Aufnahmeunterlagen vermerkt. Da von derartigen Veränderungen vielfach nur die Leiter der Vollzugsabteilungen oder die Erzieher erfahren, sind sie im System der Informationsübermittlung verpflichtet, der Vollzugs geschäftsstelle alle diesbezüglichen Ver-